Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 15 (1899)

Heft: 38

Rubrik: Kantonaler bernischer Gewerbeverband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Kantonalvorstand hat unterm 5. Oktober 1899 in Betreff des Sonntagsschul= unterrichtes an den hand= werkerschulen folgendes Gesuch an die Direttion des Kantons

Bern gerichtet :

Un der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbeverbandes vom 5. Juni 1899 wurde beschlossen, an die h. Direktion des Innern des Rantons Bern bas Gesuch zu stellen,

"sie möchte die Abhaltung der Kurse an den Sonn= "tagen für die Handwerkerschulen in möglichst bisheriger "Weise gestatten, wo die Ortsverhältniffe eine Alen= "berung resp. Berlegung auf die Wochentage saft "unmöglich machen oder doch Schwierigkeiten schwerer "Art bereiten."

Für die meisten Handwerkerschulen auf dem Lande wäre die gänzliche Verlegung der Kurse auf die Wochenstage geradezu verhängnisvoll, indem der Besuch für eine große Zahl von Schülern geradezu unmöglich würde.

Auch die Lokalfrage ist eine sehr schwierige und das Lehrerpersonal wohl kaum zu finden. Im ferneren kön-nen die Lehrlinge, namentlich auf dem Lande, an den Berktagen nur schwer freie Zeit finden, regelmäßig die Rurse zu besuchen.

ruhe sehr gewogen und wird er Bestrebungen dieser Art jederzeit gerne unterstützen. Im vorliegenden Falle jedoch sollte eine billige Kücksicht obwalten.

Wir bitten Sie daher höslich, uns zu Handen der Sektionen unseres Verbandes mitzuteilen, wie Sie die wichtige Angelegenheit beurteilen, und auf welche Weise die Handwerkerschulen sich einzurichten haben, daß sie ben Vorschriften des Staates Bern besser nachkommen

Für Ihre Ratschläge und Mitteilungen zum voraus bestens dankend, sehen Ihrer baldigen Antwort entgegen und zeichnen hochachtungsvoll

Namens des Kantonalvorstandes

Der Sekretär: H. Schneider.

Der Bräfident: Hermann Jacobi.

Unterm 11. Oktober 1899 beehrte uns die Direktion des Innern mit folgender Untwort:

Bis zum Erlasse des gegenwärtig in Arbeit befind= "lichen Gesetzes über das Lehrlingswesen wird die "Direktion des Innern, bei gehöriger Motivierung "der Notwendigkeit, von Fall zu Fall den Unterricht "je am zweiten Sonntag gestatten, vorausgeset, daß "wenigstens ein Wochennachmittag, ober eine Zeit von "zwei Stunden in der Woche dem Unterricht einge-"räumt werde. Es handelt sich bei dieser Frage "nicht allein um den Gottesdienst, sondern um den "freien Sonntag überhaupt, der für Lehrlinge im "Handwerk ebenso berechtigt ist, wie für die dem "Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter."

Mit Hochschätzung! Der Direktor des Innern: v. Steiger.

Bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Direktion des Innern im Großen Kate hat Hr. Großrat
Werner Kreds, schweizer. Gewerbesekretär in Bern,
unterstützt von Herrn H. Tanner in Biel, letzter Tage
diese Angelegenheit im Sinne unseres Gesuches zur
Sprache gebracht. Aus den uns zur Kenntnis gelangten
Voten glauben wir die Ueberzeugung gewinnen zu
dürsen, daß bei richtiger Würdigung heutiger sortschrittlicher Tendenzen durch die Handwerkerschulkommissionen
die h. Direktion des Innern vorhandenen Schwierigkeiten volle Rechnung tragen wird.

Im Anschlusse hieran geben wir der Hoffnung Raum, daß der unsern Sektionen zugestellte Entwurf eines Gesetses über gewerbliche und kausmännische Berufslehre im Kanton Bern überall einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden, gründlichen Prüfung unterzogen

worden ist.
Die betreffenden Anträge und Bünsche sind unverzügslich an das Setretariat der bernischen Handelss und Gewerbekammer in Bern oder an uns einzusenden.

handelsvertrags- und Zolltarif-Enquête des Schweizer. Gewerhevereins.

Gewerbetreibende, welche betreffend Zolltarifrevision und Vorbereitung der neuen Handelsverträge mündliche Auskunft oder Raterteilung wünschen, seien benachrichtigt, daß der mit dieser Aufgabe speziell betraute Herr Boos – Fegher in der Regel Dienstags und Freitags in unssern Bureau, Wallgasse No. 4 in Vern zu sprechen

sein wird, an den übrigen Wochentagen in seiner Wohnung Mühlebachstraße No. 8 in Zürich V. Vorherige Anmeldung erwünscht.

Anmeldung erwünscht.
Schriftliche Mitteilungen und Anfragen sind wie disher direkt zu adressieren an das

Sefretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern.

Gella: oder Sydra:Coupons (Schneeballen:Shitem).

Alle Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Waren- und Coupons-Verkauf nach dem berüchtigten Gella- oder Hydra-System bis jeht unseres Wissens in folgenden Kantonen verboten worden ist: Aargau, Appenzell a. Rh., Basel, Vern, Freiburg, Sens, Glarus, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Uri, Waadt, Zug, Zürich. Graubünden hat den Vertrieb solcher Lose dem Hausserseset unterstellt. Die Regierung von Thurgau hat eine Warnung vor dem Verkauf solcher Coupons erlassen. Der Schweizer. Gewerbeverein wird dahin wirken, daß dieser unlautere Wettbewerb auch in den übrigen Kantonen verboten werde.

Wir fordern nunmehr alle Sektionen und alle Gewerbetreibenden in ihrem eigenen Interesse auf, ein wachsames Auge zu haben und alle Verbotsübertretungen sosort direkt bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen und auch uns davon zu benachrichtigen.

Bern, 4. Dezember 1890.

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Berbandswefen.

Die General-Versammlung des Aarganischen Schreinermeister-Verbandes findet Sonntag den 17. Dezember 1899, mittags 11/2 Uhr im Gewerbemuseum in Aarau



Musterbücher nur an Wiederverkäuser auf Wunsch gratis und franko.